Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 4244.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Rackwitz über Wielichowo nach Czacz, von Schmiegel nach Alt-Boyn und von Kawczyn nach Czempin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Kosten, im Regierungsbezirk Posen, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Rackwitz über Wielichowo nach Ccaz, von Schmiegel nach Alt-Boyn und von Kawczyn nach Czempin genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Mai 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1855.

(Nr. 4245.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dülken nach Burgwaldniel, im Herzogthum Jülich.

Auf Ihren Bericht vom 21. Mai d. J. ertheile Ich hierdurch zu dem Bau der Gemeinde-Chaussee von Dülken nach Burgwaldniel, im Herzogthum Jülich, Meine Genehmigung und bestimme, daß das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen soll. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 4. Juni 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4246.) Statut für die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen. Vom 11. Juni 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Zweck der Sozietät und deren Umfang.

Um die in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn und Beckum, westlich von der Berlin-Cölner Staats-Chaussee zwischen dem Haustenbache und der Ems, theilweise auch an beiden Ufern der Ems belegenen Grundstücke, welche durch

durch unzeitige Ueberschwemmungen oder sonst an schädlicher Nässe leiden, besser zu entwässern, und soweit dies möglich und erforderlich ist, zu bewässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Sozietät mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung"

vereinigt. Die Sozietät hat ihren Sitz zu Wiedenbrück und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld.

§. 2.

Der Sozietät liegt es ob:

1) folgende nach dem Kostenüberschlage des Bauraths Wurffbain vom 1. September 1853. erforderliche Bauten auszuführen:

a) einen Hauptentwässerungs-Kanal von der Vereinigung des Hoppenmähr- und Gruben-Bachs bis unterhalb der Füchtey-Mühle in die Ems;

b) zwei Abfangs- resp. Entwässerungs-Gräben am Abhange des Langenberges, wovon der nördliche Theil seinen Abfluß in den Eustern-Bach, der südliche Theil in den Fortbach erhält;

c) einen Umleitungs- resp. Entwässerungs-Kanal südwestlich von Mastholte in den Haustenbach;

d) die nöthigste Rektifikation der Ems von Röckinghausen bis Wiedenbrück, sowie die Erniedrigung der Fachbäume und Freischleusen an den Wiedenbrücker Mühlen, nebst Herstellung der erforderlichen Umfluth;

e) die Aufräumung und Rektifikation

aa) des Schwalenbachs,
bb) der alten Langfort,
cc) des Huckegrabens,
dd) des schwarzen Grabens,
ee) des Landgrabens,
ff) der Glenne,
gg) des Eusternbachs,
hh) des Fortbachs,
ii) des Haustenbachs;

2) die sonst erforderlichen Binnenentwässerungen, sowie Bewässerungsanlagen, wo Gelegenheit dazu vorhanden ist, zu vermitteln und nöthigenfalls von Amtswegen auf Kosten der Adjazenten und der übrigen speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt ist.

Die Adjazenten und die übrigen speziell Betheiligten haben diese unter Nr. 2. bezeichneten Anlagen gemeinschaftlich anzulegen und zu unterhalten nach Verhältniß des Vortheils, insoweit die Unterhaltungspflicht nicht schon bisher durch Observanz oder sonstigen Rechtstitel anders geordnet war. Die Organe der Sozietät haben auch dergleichen Anlagen zu beaufsichtigen.

Erhebliche Abänderungen und Erweiterungen des Regulirungsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden. Bei Erweiterungen des Regulirungsplanes sind vorher die Interessenten durch Vernehmung von Deputirten zu hören.

§. 3.

Lagerbuch.

Ueber die von der Sozietät zu unterhaltenden Graben- und Flußstrecken, Dämme, Brücken, Schleusen und sonstigen Anlagen, sowie über die etwaigen Grundstücke der Sozietät ist ein Lagerbuch von dem Direktor zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Vorstande bei der jährlichen Rechnungsabnahme vorgelegt.

§. 4.

Ausführung der Arbeiten.

Die Arbeiten der Sozietät werden nicht durch Naturalarbeit der Sozietätsmitglieder, sondern für Geld aus der Sozietätskasse ausgeführt. Zu dieser Ausführung, sowie zur Unterhaltung der Sozietätsanlagen (§. 2. Nr. 1.) müssen alle einzelnen, durch diese Werke verbesserten ertragsfähigen Grundstücke, Hof- und Baustellen, nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils beitragen, nach Maaßgabe des Katasters (§§. 6—9.).

Bis zur definitiven Feststellung des Katasters ist das bereits aufgestellte vorläufige Kataster maaßgebend für die Ausschreibung der Beiträge.

Die Besitzer der darin aufgeführten Grundstücke bilden vorläufig die Sozietät.

Die Unterhaltung der Brücken auf den öffentlichen Wegen verbleibt den Gemeinden, welchen sie jetzt obliegt, nachdem der durch die Melioration erforderlich gewordene Umbau der Brücken von der Sozietät ausgeführt ist.

Entsteht Streit darüber, ob gewisse Anlagen auf Kosten der Sozietät oder von den Besitzern der betreffenden Grundstücke auszuführen sind, so entscheidet darüber der Oberpräsident der Provinz Westphalen und in weiterer Instanz das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 5.

Staatsbeihülfe.

Der Staat gewährt der Sozietät, außer den im §. 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. bestimmten Vortheilen, die Kosten für die Vorarbeiten und für die Remuneration des Königlichen Kommissarius und des Baubeamten,

ten, welche mit der Ausführung der Meliorationsanlagen von den Staatsbehörden beauftragt werden.

§. 6.

Sozietäts-Kataster.

In dem künftigen definitiven Sozietätskataster sind, wie in dem vorläufigen Entwurf des Katasters, die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des ihnen durch die Melioration erwachsenen Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der I. Klasse zu 5 Theilen,
= II. = = 3 =
= III. = = 1 Theil

heranzuziehen ist.

In Ermangelung besonderer, eine Abweichung begründender Umstände sollen zur ersten Klasse Hof- und Baustellen und stark versumpfte Grundstücke, sowie diejenigen Parzellen gerechnet werden, welche den im §. 2. Nr. 1. aufgeführten Hauptentwässerungszügen nahe liegen; zur dritten Klasse gehören diejenigen Grundstücke, welche bis jetzt nur mäßig durch Mangel an Vorfluth oder durch Ueberschwemmungen litten, sowie diejenigen, welche von den Hauptentwässerungszügen am weitesten entfernt sind; zur zweiten Klasse sind alle übrigen Grundstücke zu schätzen.

Der Oberpräsident der Provinz Westphalen ist ermächtigt, auf den Antrag der Bonitirungskommission anderweite Klassen oder eine Umänderung ihrer Werthsätze mit Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

Die Kosten der Binnengräben und der Bewässerungsanlagen (§. 2. Nr. 2.) werden nach besonderen Katastern aufgebracht, soweit die Feststellung besonderer Beitragsverhältnisse für diese Anlagen nothwendig wird.

§. 7.

Die Aufstellung des definitiven allgemeinen und der besonderen Kataster erfolgt unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher zwei von dem Oberpräsidenten der Provinz Westphalen ernannte ökonomische Sachverständige zuzieht und sich bei dem Einschätzungsgeschäft zeitweise durch einen Feldmesser oder Katasterbeamten vertreten lassen kann.

§. 8.

Die Kataster sind den Vorständen der betheiligten Gemeinden extraktweise mitzutheilen und dort, sowie bei dem Königlichen Kommissarius, vier Wochen lang offen zu legen.

Nur binnen dieser Frist können Beschwerden gegen das Kataster erhoben werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Kommissarius anzubringen. Die Zeit der Offenlegung ist vier Wochen vorher durch das Amtsblatt zur öffentlichen

lichen Kenntniß zu bringen und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Kommissarius hat die Beschwerden, welche auch gegen die im §. 6. angegebenen Grundsätze der Klassenbildung gerichtet werden können, unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorstandes und der ernannten beiden Sachverständigen, denen ein Feldmesser oder Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann, zu untersuchen.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; anderenfalls werden die Akten dem Oberpräsidenten der Provinz Westphalen zur Entscheidung eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von dem Oberpräsidenten der Provinz Westphalen ausgefertigt und dem Sozietätsdirektor zugesandt. Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

§. 9.

Der jährliche Beitrag ist für den Preußischen Morgen

der	I. Klasse	20	Silbergroschen,
=	II. =	12	=
=	III. =	4	=

Der Beitrag ist vom Vorstande zu erhöhen, soweit die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert.

Eine Ermäßigung ist unter Genehmigung des Oberpräsidenten zulässig, wenn und insoweit der erforderliche Bedarf die Aufbringung des vollen Beitrages nicht erheischt.

§. 10.

Zahlung der Beiträge.

Die Sozietätsmitglieder sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Sozietätsbeiträge in halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, unerinnert zur Sozietätskasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Sozietätsdirektors bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 11.

Die zur Sozietät gehörenden Grundstücke haften für die in Ansehung ihrer der Sozietät zu entrichtenden Beiträge, ohne daß es einer hypothekarischen Eintragung bedarf.

Die

Die Zahlung der Beiträge kann von dem Sozietätsdirektor in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Sozietätsverwaltung auch an den in dem Sozietätskataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Sozietätslasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden.

Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 12.

Nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums kann auf den Antrag des Vorstandes eine allgemeine Revision des Katasters von dem Oberpräsidenten angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 13.

Innere Verfassung der Sozietät. Der Sozietäts-Direktor.

An der Spitze der Sozietät steht der Sozietätsdirektor, welcher, soweit er durch dieses Statut nicht beschränkt wird, die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Sozietät, einschließlich der Polizei, zu besorgen hat. In der Regel soll der jedesmalige Landrath des Kreises Wiedenbrück zugleich Sozietätsdirektor sein.

Indeß bleibt es dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten überlassen, zeitweise einen anderen Sozietätsdirektor zu ernennen. Zu seinem Geschäftsbereiche gehören insbesondere folgende Gegenstände:

1) Die Zusammenberufung des Vorstandes und die Vertretung der Korporation nach Außen hin, namentlich in Prozessen.
2) Die Ausfertigung der Beschlüsse und Urkunden Namens der Sozietät, sowie der Abschluß von Verträgen und Vergleichen unter funfzig Thalern.
3) Die Anweisung der Ausgaben auf die Kasse, die Beaufsichtigung der Kassenverwaltung, die Feststellung der Heberollen, welche von ihm auch für vollstreckbar zu erklären sind, und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution. Die Hebelisten müssen, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, 14 Tage offen gelegt sein.
4) Die Beaufsichtigung der Sozietätsbeamten.

Gegen die Grabenmeister kann er Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Thalern festsetzen.

5) Die

5) Die Abhaltung der zweimal jährlich im April und Oktober vorzunehmenden Hauptgrabenschauen.

§. 14.

Die Etats sind von dem Rendanten der Sozietät dem Direktor vor dem 1. Februar jeden Jahres zur Vorprüfung vorzulegen und werden von diesem dem Vorstande mit seinen Bemerkungen in der ersten jedesjährigen Versammlung zur Feststellung vorgelegt. Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung 14 Tage lang in einem von dem Vorstande zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Sozietätsmitglieder offen zu legen.

§. 15.

Die Entschädigung des Sozietätsdirektors für Büreau- und Reisekosten wird nach Anhörung des Vorstandes und des Oberpräsidenten der Provinz Westphalen von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festgesetzt und von dem Oberpräsidenten zur Zahlung auf die Sozietätskasse angewiesen.

§. 16.

Für Abwesenheit und sonstige Behinderungsfälle des Direktors bestimmt der Oberpräsident ein- für allemal einen Stellvertreter. Bei dessen Verhinderung oder für einzelne besondere Fälle kann sich der Direktor ein Mitglied des Vorstandes oder einen Beamten der Sozietät substituiren.

§. 17.

Der Sozietäts-Vorstand.

Der Vorstand der Sozietät besteht, außer dem Direktor als Vorsitzenden, aus dem jedesmaligen Besitzer der ungetheilten Grafschaft Rietberg und aus sieben Deputirten der übrigen betheiligten Grundbesitzer.

Zur Wahl dieser Deputirten wird das Meliorationsgebiet in sieben Bezirke getheilt, von denen

der erste Bezirk aus den Städten Wiedenbrück und Rietberg, sowie der Bauerschaft Lintel in der Gemeinde Avenwedde,
der zweite Bezirk aus der Gemeinde Langenberg,
der dritte Bezirk aus der Gemeinde Wadersloh, Kreises Beckum,
der vierte Bezirk aus der Gemeinde Mastholte,
der fünfte Bezirk aus der Gemeinde Möse,
der sechste Bezirk aus der Gemeinde Westenholz, Kreises Paderborn, und
der siebente Bezirk aus der Gemeinde Bokel,

gebildet wird.

In jedem Bezirke wird ein Deputirter und ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderath unter dem Vorsitz des Amtmanns. Im

Im ersten Bezirke haben sich die betreffenden drei Gemeinderäthe über die Wahl eines Deputirten und Stellvertreters zu einigen. Erfolgt keine Einigung, so wählt jeder der drei Gemeinderäthe einen Wahlmann; die drei Wahlmänner nehmen dann unter Vorsitz des Kreislandraths die Wahl des Deputirten und Stellvertreters vor.

Alle zwei Jahre scheiden jedes Mal zwei Deputirte und das dritte Mal drei Deputirte aus, um durch neue Wahlen ersetzt zu werden. Die das erste resp. zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wählbar ist jedes Sozietätsmitglied, welches den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter der Sozietät ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Außer diesen Vorstandsmitgliedern ist der Landrath des Kreises Wiedenbrück befugt, an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht Theil zu nehmen, auch wenn er nicht Sozietätsdirektor sein sollte.

Wenn künftig etwa die Grafschaft Rietberg aufhören möchte, einen ungetheilten Komplex zu bilden, so geht die dem Besitzer derselben ertheilte Befugniß auf den Gemeinderath der Stadt Rietberg über. Dieser erwählt dann einen Deputirten und Stellvertreter für sich allein, während die Stadt Wiedenbrück und Bauerschaft Lintel, resp. Gemeinde Avenwedde ohne Konkurrenz von Rietberg einen Deputirten und Stellvertreter wählen.

§. 18.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Deputirte während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in den zum Wahlbezirk gehörigen Ortschaften aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz in einem entfernten Orte wählt.

§. 19.

Der Vorstand hat den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen, das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen und namentlich:

1) den Etat jährlich festzusetzen;
2) die Jahresrechnung abzunehmen und die Decharge an den Rendanten zu ertheilen;
3) über den Erlaß oder die Stundung von Beiträgen zu beschließen;
4) die Genehmigung von Verträgen und Vergleichen, deren Gegenstand den Betrag von funfzig Thalern übersteigt, zu ertheilen; ferner
5) über die Ausführung neuer Anlagen oder die Veränderung der bestehenden, über die Bauanschläge, über außerordentliche Sozietätsbeiträge und etwaige Anleihen zu beschließen;

 6) des-

6) desgleichen über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien;
7) desgleichen über die Geschäftsanweisung für die Sozietätsbeamten;
8) sowie über die Anstellung und die Gehälter der Beamten der Sozietät, mit Ausnahme des Direktors;
9) die Erlassung von Reglements über die Instandhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen zu berathen;
10) die Mitglieder des Schiedsgerichts zu wählen.

Der Grabenschau muß jeder Deputirte in seinem Wahlbezirk beiwohnen und ist berechtigt, auch in den übrigen Bezirken an der Schau Theil zu nehmen.

§. 20.

Die Genehmigung des Oberpräsidenten ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei der Oberpräsident auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld zu halten hat;
b) zu den Projekten über die Anlage neuer Hauptgräben, Brücken, Stauwerke und Schleusen, über die Verlegung und Veränderung der bestehenden Gräben und Abzugskanäle;
c) zur Veräußerung von Grundstücken der Sozietät;
d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Rendanten.

Sollte der Vorstand eine ungenügende Besoldung und Remuneration bewilligen, so kann dieselbe von dem Oberpräsidenten nöthigenfalls erhöht werden.

§. 21.

Der Vorstand versammelt sich alljährlich wenigstens ein Mal im Monat Mai nach der Frühjahrsgrabenschau, um die Jahresrechnung abzunehmen, den Etat festzusetzen und die sonst erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Außerordentliche Versammlungen des Vorstandes werden nach Bedürfniß vom Direktor berufen.

Die Einladungen zu den Versammlungen müssen, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens acht Tage vor dem Termine erfolgen, und die zu verhandelnden Gegenstände ergeben.

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Eine Ausnahme findet bei der zweiten über den nämlichen Gegenstand berufenen Versammlung statt, wenn die erste Versammlung wegen ungenügender Zahl der Anwesenden keinen Beschluß hat fassen können, und dies bei der zweiten Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht ist. In einem solchen Falle kann ein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn nur drei Mitglieder, einschließlich des Direktors, versammelt sind.

Sollte auch in Folge einer dritten vorschriftsmäßigen Vorladung eine beschlußfähige Versammlung sich nicht einfinden, so beschließt der Direktor allein.

In den Versammlungen führt der Direktor den Vorsitz und giebt bei sonstiger Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesenden Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen. Sie werden ebenso wie die Ausfertigungen derselben vom Direktor und zwei Mitgliedern vollzogen.

Der Termin der alljährlichen Hauptversammlung kann durch Beschluß des Vorstandes in einen andern Monat verlegt werden.

§. 22.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die mit dieser Funktion verbundenen Reisen und Mühewaltungen keine besondere Remuneration. Nur wenn ihnen vom Direktor die Ausführung spezieller Geschäfte übertragen wird, welchen Aufträgen sie nachzukommen verpflichtet sind, steht ihnen einschließlich der Reisekosten eine tägliche Remuneration von Einem Thaler zehn Silbergroschen zu.

§. 23.

Der Sozietätsrendant, welcher, soweit dies erfordert wird, zugleich die Stelle eines Sozietätssekretairs zu versehen hat, verwaltet die Kasse der Sozietät nach einer ihm von dem Vorstande zu ertheilenden Instruktion. Der Sozietäts-Rendant.

Seine Anstellung erfolgt im Wege eines kündbaren Vertrages durch den Vorstand, von welchem auch über die Höhe des Gehalts und der Kaution die nöthigen Festsetzungen getroffen werden.

Die Wahl des Rendanten und der Anstellungsvertrag bedarf der Bestätigung des Oberpräsidenten.

§. 24.

Zur Beaufsichtigung und Beschützung der Sozietätswerke und der übrigen unter Schau gestellten Anlagen sollen zwei Grabenmeister vom Vorstande auf Vorschlag des Direktors angestellt werden. Grabenmeister.

Der Geschäftskreis derselben wird von dem Vorstande festgestellt, welcher auch darüber Bestimmung trifft, ob die Anstellung auf Kündigung, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 25.

Zu den Posten der Grabenmeister sollen nur Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Direktor versichert hat, die vollkommen rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung aufstellen können.

§. 26.

Die Zuziehung von Sachverständigen zu besonderen vorübergehenden Zwecken, nament-

namentlich von Bausachverständigen zur Revision oder Wiederherstellung der vorhandenen, sowie zur Ausführung neuer Bauwerke gegen Remuneration zu veranlassen, ist Sache des Direktors.

§. 27.

Polizeikontravention.

Der Sozietätsdirektor ist befugt, wegen der polizeilichen Uebertretungen die Strafen bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. S. 245.).

Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Strafen fließen in die Sozietätskasse.

§. 28.

Ausführung der Meliorationsbauten. Baukommission.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Regulirungsplane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter der Kontrole des Vorstandes und seiner Mitglieder einer besonderen „Baukommission für die Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung“ übertragen, welche aus

a) einem Königlichen Kommissarius,
b) einem Bautechniker,
welche beide von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden,
c) einem Vorstandsmitgliede,

besteht.

Das letztere wird von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt.

Der Königliche Kommissarius versieht während der Bauzeit zugleich die Geschäfte des Sozietätsdirektors.

§. 29.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie besorgt insbesondere auch die Erwerbung und Abschreibung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des festgesetzten Meliorationsplanes nothwendig ist; sie ist verpflichtet, im Interesse der Sozietät auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen und überhaupt Alles anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen der Sozietät zweckdienlich erscheint.

§. 30.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von allen drei Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

Verträge bei Gegenständen über fünfhundert Thaler bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.

§. 31.

Sobald die Ausführung der Regulirung bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf. Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Oberpräsidenten der Provinz Westphalen entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 32.

Expropriationsrecht.

Der Sozietät wird für alle zur vollständigen Ausführung der Regulirung und der damit in Verbindung stehenden Bodenmeliorationen erforderlichen Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen.

Kraft dieses Rechts ist die Sozietät namentlich befugt:

1) die Abtretung oder Veränderung von Schleusen und Stauwerken,
2) die Abtretung oder vorübergehende Ueberweisung des zu neuen Flußbetten, Gräben und Uferverwallungen, oder zur Unterbringung der Erde und des Schuttes bei Ausgrabungen und Bauwerken, sowie zur Entnahme der Baumaterialien an Sand, Lehm, Rasen und dergleichen erforderlichen Terrains,

gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen, insoweit nicht der Grund und Boden nach §. 33. unentgeltlich abgetreten werden muß.

Die Entscheidung darüber, welche Gegenstände in den einzelnen Fällen der Expropriation unterliegen, steht der Regierung zu Minden zu, mit Vorbehalt eines innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung zu Minden. Hierbei, sowie in Betreff des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin sind die Vorschriften der §§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. maaßgebend.

Wegen Auszahlung der Geldvergütungen für die stattgehabten Expropriationen kommen ohne Unterschied, ob sie durch Vergleich oder durch förmliche Entscheidung zu Stande gekommen sind, die für den Chausseebau in der Provinz Westphalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 33.

Soweit die neuen oder verbreiterten Fluß- und Grabenzüge (§. 2. Nr. 1. und 2.) Wiesen, Weide- oder Heide- und Holzgrundstücke durchschneiden, erhalten die Eigenthümer solcher Grundstücke für die Abtretung des nöthigen Grund und Bodens keine besondere Entschädigung, sondern es wird ihnen hierfür innerhalb ihres Grundbesitzes nur die Grasnutzung im Kanale und auf den Kanal-

naldämmen eingeräumt, sowie die Nutzung etwaiger Weidenpflanzungen, deren Anlagekosten jedoch von ihnen zu erstatten sind. Soweit durch die vorkommenden Begradigungen die alten Flußbetten trocken gelegt und disponibel werden, fallen diese innerhalb ihrer Grenzen denjenigen Grundbesitzern zu, welche zu den Regulirungsbauten Grundstücke abzutreten genöthigt waren, jedoch nur bis zu dem Flächenbetrage der geschehenen Abtretung. Die hierüber hinausgehenden Flächen der alten Flußbetten werden Eigenthum der Sozietät.

Zeigt sich zwischen dem Werthe des zu den neuen Fluß- und Grabenzügen abzutretenden Grund und Bodens, und den Vortheilen, welche dem Besitzer aus der Grasnutzung, Weidennutzung, der Ueberlassung des alten Flußbettes, der unmittelbaren Lage an den neuen Wasserzügen, oder auf sonstige zufällige Weise durch die Anlage erwachsen, ein augenfälliges, großes Mißverhältniß zum Nachtheile des Grundbesitzers, so ist demselben eine billige Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 38.).

Die an den zu regulirenden Flüssen zur Zeit vorhandenen Bäume und Sträucher sind ohne Entschädigung von den Eigenthümern nach der ihnen von dem Königlichen Kommissarius zu ertheilenden Anweisung fortzuräumen.

§. 34.

Oberaufsichtsrecht des Staats.

Die Sozietät ist dem Oberaufsichtsrechte des Staats unterworfen.

Dieses Recht wird von dem Oberpräsidenten — in höherer Instanz von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden über die Gemeinden zustehen. Der Oberpräsident hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke der Sozietät sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Der Oberpräsident entscheidet über alle Beschwerden gegen Beschlüsse des Sozietätsdirektors und des Vorstandes, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt seine Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an den Oberpräsidenten können nur

a) über Straffestsetzungen des Sozietätsdirektors gegen Unterbeamte der Sozietät binnen zehn Tagen,
b) gegen Beschlüsse über Erlaß und Stundung von Sozietätsbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Sozietätsdirektor einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an den Oberpräsidenten zu befördern hat. Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 35.

Der Oberpräsident muß, damit er in Kenntniß von dem Gange der Ver-

Verwaltung bleibe, regelmäßig Abschrift der Etats und der Finalabschlüsse der Sozietätskasse, sowie der Konferenz- und der Schauprotokolle erhalten. Derselbe ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse und der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schauen und der Versammlungen abzuordnen und die Geschäftsanweisungen für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes abzuändern, auch auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Ges.-Samml. vom Jahre 1850. S. 265.) zum Schutze der Sozietätsanlagen, Gräben, Dämme, Brücken, Schleusen, Stauwerke und Pflanzungen den Erlaß der erforderlichen Polizei-Verordnungen herbeizuführen.

§. 36.

Wenn der Vorstand der Sozietät es unterläßt oder verweigert, die der Sozietät nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so ist der Oberpräsident befugt, nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken zu lassen oder die außerordentliche Ausgabe festzustellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge zu verfügen.

Gegen eine solche Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen Berufung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 37.

Der Oberpräsident hat darauf zu halten, daß den Sozietätsbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 38.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffenden Beschwerden vom Sozietätsdirektor untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Sozietätsdirektors steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

 Ein

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die drei Mitglieder des Schiedsgerichts nebst einem Stellvertreter für jedes Mitglied werden vom Vorstande auf zehn Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder Inländer, der die Eigenschaft eines Gemeindewählers hat; jedoch muß eines der drei Mitglieder zum höheren Richteramte qualifizirt sein; dieses Mitglied führt den Vorsitz.

§. 39.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Juni 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)